

MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 1/2022



INHALT

15. März 2022

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Ein Brief an Christiane Hamann (<i>Kauffmann</i>)	3
3G im Sitzungssaal (OLG Celle, Beschluss vom 02.08.2021 mit Anm. Gößling)	4
Presse-Info der Debeka	10
Walter Tyrolf (<i>Rinio</i>)	11
Textblöcke in Outlook (<i>Lanzius</i>)	21
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	22
Redaktionsschluss	23

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in meiner Zeit als Redakteur dieser Zeitschrift hat es keine Ausgabe der MHR gegeben, die in schwierigeren Zeiten erschienen ist. Angesichts des Krieges in der Ukraine erscheinen die Themen, denen sich die aktuelle Ausgabe der MHR widmet, wichtig und klein.

Ich möchte trotz allem überleiten zu den Themen dieser Ausgabe, die durchaus das Ende einer Ära markiert: Zum Ende des Jahres 2021 hat Frau Hamann, die seit Mitte der achtziger Jahre die Geschäftsstelle des Hamburgischen Richtervereins verantwortet hat, ihre Tätigkeit für den Verein altersbedingt beendet. Frau Hamann war für den Richterverein und seine Arbeit unendlich wertvoll, wie wertvoll, das lesen Sie in dem Brief von unserer Kollegin Julia Kauffmann an Frau Hamann, der in diesem Heft abgedruckt ist.

Eine immens wichtige Stütze war Frau Hamann auch in Bezug auf die MHR. Auch wenn ich als Redakteur dieser Zeitschrift die Artikel zusammenstelle, wollen diese auch layoutet werden. Diese Aufgabe hat zu einem großen Teil Frau Hamann übernommen. Frau Hamann hat auch Regie geführt über die Verteilung der MHR, sobald diese fertig aus der Druckerei kam. Hierzu muss die MHR an die einzelnen Gerichte verteilt werden und an die Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Dienst sind, per Post übersendet werden. Hierzu müssen Adressetiketten erstellt und die Briefe mit dem richtigen Porto frankiert und versendet werden. All dies hat Frau Hamann organisiert. Darüber hinaus hatte Frau Hamann auch ein wertvolles Auge auf den Inhalt der MHR. Sie hat so manchen Druckfehler, der mir entgangen war, noch ausgemerzt und sie hatte auch immer im Blick, dass die regelmäßig erscheinenden Teile wie etwa die Jubiläen tatsächlich vollständig und komplett veröffentlicht werden.

Frau Hamann, ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und Ihnen ganz ganz herzlich danken für Ihre wertvolle Unterstützung überall die Jahre. Die MHR und ich werden Sie vermissen.

Inhaltlich ist in dieser Ausgabe der MHR zum Einen Corona ein Thema. Unser Kollege Sebastian Gößling informiert uns über eine Entscheidung des OLG Celle, nach der die sitzungspolizeiliche Generalklausel des § 176 GVG den Vorsitzenden ermächtigt, den Zutritt zum Sitzungssaal vom Nachweis eines negativen Corona-Tests abhängig zu machen. In seiner Anmerkung zu der Entscheidung stellt Sebastian Gößling dar, welche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer derartigen Anordnung entstehen können.

Auch die Historie ist in dieser Ausgabe ein Thema. Unser Kollege Carsten Rinio hat recherchiert zu Walter Tyrolf, der sowohl während als auch nach der NS-Zeit in Hamburg als Richter und Staatsanwalt tätig war.

Und schließlich gibt es von mir noch einen kleinen Computertipp, mit dem Sie sich das Schreiben von E-Mails einfacher machen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch wenn unsere Gedanken gerade bei anderen Themen sein mögen, wünsche ich Ihnen trotzdem viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe der MHR.

Herzlichst

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 916
Tel.: 040 / 4013 8175
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Danke!

Ein Brief an Christiane Hamann von der Geschäftsstelle des Richtervereins

Liebe Christiane Hamann!

Mir hätte sich nicht klarer offenbaren können, wie sehr Du die Seele und das Gedächtnis des Hamburgischen Richtervereins e.V. und des Vereins Kultur und Justiz e.V. verkörperst, als in meiner Suche nach der historischen Kulisse für diesen Artikel, der nun ein Brief geworden ist. Denn ohne Dich als Quelle ist jedes Forschen nach Fakten zur jüngeren Geschichte beider Vereine mühsam bis müßig. Wo ich bisher einfach Dich hätte fragen können, muss ich nun suchen und telefonieren und recherchieren und im Ungewissen bleiben. Und das, obwohl wir mit unserer Website über einen ansehnlichen Datenspeicher verfügen. Und obwohl ich so viele Jahre in den Vorständen beider Vereine war. Du selbst bist das wahre Archiv. Ohne Dich geht so vieles nicht.

Was gesichert ist: Mitte der 80er-Jahre hat Roland Makowka, damals Präsident des Landgerichts, Dich in sein Vorzimmer geholt und sogleich auch für die Geschäftsstelle der beiden Vereine angeheuert. Welch ein Glücksgriff! Für sechs Vorsitzende des Richtervereins warst Du die rechte Hand (Roland Makowka, Heiko Raabe, Inga Schmidt-Syaßen, Gerhard Schaberg, Marc Tully, Heike Hummelmeier). Du hast die Verteiler gepflegt, die Eintritte und die Austritte verwaltet, die Post versendet, Plakate kopiert, Vorstandslisten erstellt, Termine vereinbart, uns an Fristen erinnert, Wahlunterlagen zusammengestellt. Du bist durch fast vier Jahrzehnte mit den beiden Vereinen gegangen, warst neugierig offen für jede Veränderung, hast Dich sogar noch klaglos auf elektronische Kommunikationswege umgestellt, als Du offiziell bereits pensioniert warst.

Aber Du hast noch so viel mehr getan. Du hast Dich mit den beiden Vereinen identifiziert. Du hast wunderschöne Einladungen für die vielen Ausstellungen, Konzerte und Lesungen gebastelt, meist ohne jegliche inhalt-

liche Vorgabe, Dir reichte ein Name und ein Datum, den Rest hast Du zusammengetragen, formuliert und kreativ und gestaltet. Du hast Glühwein für die Filmabende in den 90er-Jahren gekocht. Du hast die Cafeteria der Grundbuchhalle jedes Jahr wieder für die Weihnachtsfeier der Pensionäre geschmückt. Für unsere Helfer vor Ort hast Du Weihnachtspräsente zusammengestellt und ihnen gebracht. Du hattest ein offenes Ohr für jeden, der Dir sein Leid geklagt hat. Und hast nie etwas vergessen, sondern Dich noch Jahre später mit aufrichtigem Interesse erkundigt, wie sich die Dinge entwickelt haben. Und Du hast mit liebevollem Blick über unser Chaos gewacht und dafür gesorgt, dass wir nach außen nicht so unorganisiert dastanden, wie es uns von innen manchmal vorkam. Hast wiedergefunden, was wir verlegt hatten. Hast ausgegraben, was wir vergessen hatten. Hast uns getröstet, wenn uns trotz Deiner leisen, verlässlichen Assistenz mal etwas böse entglitten war. Du hast Dich um *alles* gekümmert. Du warst im Wortsinne immer für uns da. Tag und Nacht. Du hast mir manchmal noch um Mitternacht geantwortet, wenn ich Dir spät abends irgendeine periphere Idee geschickt hatte. Ich habe vorhin eine Mail aus meinem ersten Jahr im Vorstand gefunden – 2008, wir siezten uns noch –, in der ich Dich fragte, ob Du eigentlich auch mal Wochenende machst. Da wusste ich noch nicht, dass Du so nicht denkst und fühlst. Du liebst diese Vereine. Es war Dir ein Vergnügen, für sie zu arbeiten. Du hast an dieser Arbeit festgehalten, als Du vor die Tore der Stadt gezogen warst und für den wöchentlichen Weg ins Gericht weit über eine Stunde gebraucht hast, auch noch, als es Dir gesundheitlich schlechter ging. Bis Du über 80 Jahre alt warst. Und Du warst über eine scheinbar endlose Zeit auf fast jeder Veranstaltung in der Grundbuchhalle. Bis auch das für Dich zu schwierig wurde.

Wir wollten es allzu lange nicht wahrhaben. Für uns war das unvorstellbar, wie die Vereine funktionieren sollen, ohne Dich. Und um offen zu sein, ich kann es mir immer noch nicht vorstellen. Seit Ende 2021 hast Du nun

offiziell auch Deine Arbeit für die beiden Vereine niedergelegt. Du fehlst so sehr.

Danke, liebe Christiane, für Deine weit überobligatorische, unermüdliche Hilfe und die Wärme, die Du in das trockene Vereinsleben gebracht hast. Ich werde noch jahrelang von Deinen Ideen, Deiner Struktur und Deinem Überblick zehren. Und ich hoffe, wir treffen uns weiter zu Mittagessen, ich freue mich schon jetzt auf das nächste.

Ich wünsche Dir alles erdenklich Gute für Deinen späten, verdienten, „echten“ Ruhestand!

Deine Julia Kauffmann

(Vorsitzende des Vereins Kultur & Justiz e.V.)

3G im Sitzungssaal

OLG Celle (2. Strafsenat), Beschluss vom 02.08.2021 – 2 Ws 230/21 ; 2 Ws 234/21

Amtlicher Leitsatz:

Die sitzungspolizeiliche Generalklausel des § 176 GVG ermächtigt den Vorsitzenden, den Zutritt zum Sitzungssaal vom Nachweis einer negativen Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 abhängig zu machen. Eine entsprechende Anordnung kann auch gegenüber geimpften Personen verhältnismäßig sein. (Rn. 12 – 24)

Aus den Gründen:

I.

1 Die Vorsitzende der Jugendkammer 2 des Landgerichts Hannover hat am 9. Juli 2021 für die am 12. August 2021 beginnende Hauptverhandlung eine Sicherheitsverfügung erlassen, wonach Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Zuschauer nur mit negativem Coronatest in den Saal einzulassen sind und für den Nachweis ein tagesaktueller Schnelltest in einem Testzentrum oder der Teststation des Landgerichts erforderlich ist.

2 Gegen diese Verfügung wenden sich die Verteidiger mit ihren im eigenen Namen erhobenen Beschwerden. Sie machen insbesondere geltend, dass sie vollständig geimpft und die geforderten Schnelltests bereits deshalb nicht aussagekräftig seien, außerdem fehle es an einer gesetzlichen Grundlage für die Sicherheitsverfügung, zumal diese abweichend von bundes- und landesrechtlichen Regelungen nicht zwischen geimpften und ungeimpften Personen differenziere.

3 Die Staatsanwaltschaft H. hat gegenüber dem Landgericht beantragt, der Beschwerde abzuweichen, da die Anordnung der gesetzlich vorgesehenen Gleichstellung von geimpften und getesteten Personen widerspreche.

4 Die Kammer hat daraufhin mit Beschluss vom 22. Juli 2021 eine Nichtabhilfeentscheidung getroffen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

5 Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Beschwerden als unbegründet zu verwerfen.

II.

6 Die Beschwerden haben keinen Erfolg.

1.

7 Die Beschwerden sind zulässig. Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine Beschwerde gegen eine sitzungspolizeiliche Maßnahme grundsätzlich statthaft, wenn ihr eine über die Dauer der Hauptverhandlung oder sogar über die Rechtskraft des Urteils hinausgehende Wirkung zukommt und insbesondere Grundrechte oder andere Rechtspositionen des von einer sitzungspolizeilichen Maßnahme Betroffenen dauerhaft tangiert und beeinträchtigt werden (Senat, Beschluss vom 8. Juni 2015, NdsRpfl 2015, 378).

8 Eine derartige Beeinträchtigung ist im vorliegenden Fall zu besorgen. Denn würde den Beschwerdeführern gemäß der angefochtenen Sicherheitsverfügung der Zutritt zum Sitzungssaal verwehrt werden, müssten sie damit rechnen, dass infolge ihres Ausbleibens gemäß § 145 StPO die Hauptverhandlung ausgesetzt und ihnen die dadurch ver-

ursachten Kosten auferlegt würden (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 15. April 2021, NdsRpfl 2021, 251).

2.

9 In der Sache sind die Beschwerden unbegründet. Die Verweigerung des Zutritts zum Sitzungssaal für nicht oder negativ getestete Personen ist von der Ermächtigung des Vorsitzenden zur Ausübung der Sitzungspolizei gemäß § 176 Abs. 1 GVG gedeckt und beruht auf einer fehlerfreien Ausübung des - weitreichenden - Ermessens der Vorsitzenden.

10 a) Die Regelung des § 176 Abs. 1 GVG ermächtigt - als „sitzungspolizeiliche Generalklausel“ (BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2006, 2 BvR 677/05, juris) - zu allen Maßnahmen, die erforderlich sind, um den ungestörten und gesetzesmäßigen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten (Kissel/Mayer, GVG § 176 Rn. 13; KK-StPO/Diemer, GVG § 176 Rn. 1; Löwe-Rosenberg/Wickern, GVG § 176 Rn. 1). Dazu gehören auch Maßnahmen zum Schutz der Verfahrensbeteiligten (Kissel/Mayer, GVG § 176 Rn. 13; KK-StPO/Diemer, GVG § 176 Rn. 1; MüKoStPO/Kulhanek, GVG § 176 Rn. 1). Die Ermächtigung erstreckt sich deshalb auch auf Maßnahmen zur Verhinderung einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (OLG Celle, Beschluss vom 15. April 2021, NdsRpfl 2021, 251; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 28. September 2020, 1 BvR 1948/20, juris).

11 Als förmliches Gesetz ermächtigt § 176 Abs. 1 GVG auch zu Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführer (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG). Dasselbe gilt - vorbehaltlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung - grundsätzlich auch für etwaige Eingriffe in deren Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, denn auch dieses steht gemäß Art. 2 Absatz 2 Satz 3 GG unter einem Gesetzesvorbehalt. Dem steht hinsichtlich der hier zur Prüfung stehenden Zugangsbeschränkung für ungetestete Personen auch nicht der verfassungsrechtliche Wesentlichkeitsgrundsatz entgegen, wonach der Gesetzgeber in allen grundlegenden normativen Bereichen die Ermächtigungsgrundlagen so

konkret auszugestalten hat, dass er in Form konkreter gesetzliche Regelungen die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 19. September 2018, BVerfGE 150, 1). Denn unabhängig davon, dass eine Testung nicht mit wesentlichen Grundrechtseingriffen verbunden ist (vgl. dazu unten), ist es insbesondere für vielgestaltige, komplexe und schwer vorhersehbare Regelungsmaterien zulässig, dass der Gesetzgeber dem Rechtsanwendungsorgan durch unbestimmte Rechtsbegriffe und Einräumung von Ermessen einen größeren Handlungsspielraum überlässt (BVerfG a. a. O). Der Sinn von Generalklauseln kann dann gerade darin bestehen, auf schwer vorhersehbare und nicht typisierbare Situationen reagieren zu können (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 24. November 2020, 1 B 362/20, juris). Dies gilt ebenfalls für die Ausübung der Sitzungspolizei, die notwendigerweise vielgestaltige und nicht abschließend katalogisierbare Situationen zum Gegenstand hat (vgl. Kissel/Mayer, GVG § 176 Rn. 13; KK-StPO/Diemer, GVG § 176 Rn. 1). Im Rahmen der dynamischen Entwicklung der Covid-19-Pandemie und der staatlichen Strategien zur Pandemiebekämpfung ist die Testung von Verfahrensbeteiligten bislang auch nicht zu einem gängigen Instrument der Sitzungspolizei geworden, das im Sinne einer vorhersehbaren Standardmaßnahme eine Konkretisierung durch den Gesetzgeber nahe legen oder erforderlich machen würde.

12 b) Die auf der Grundlage von § 176 Abs. 1 GVG getroffene Sicherungsverfügung ist nicht zu beanstanden.

13 aa) § 176 GVG ermächtigt den Vorsitzenden zu den nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen. Dem Vorsitzenden kommt danach ein weiterer Ermessensspielraum zu; das Ermessen des Vorsitzenden bezieht sich sowohl auf die Frage, ob überhaupt eingeschritten wird, als auch darauf, in welcher Weise auf eine drohende Störung unter Abwägung der von der Anordnung betroffenen Rechtsgüter unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reagieren ist (OLG Celle, Beschluss vom 15. April 2021, NdsRpfl 2021, 251;

BeckOK-GVG/Allgayer, § 176 Rn. 4). Im Beschwerdeverfahren unterliegt diese Entscheidung nur der Prüfung, ob der Vorsitzende sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt und den Zweck sowie die Grenzen seines Ermessens beachtet hat; die Beurteilung der Zweckmäßigkeit sitzungspolizeilicher Maßnahmen ist dem Beschwerdegericht hingegen verwehrt (OLG Celle, Beschluss vom 15. April 2021, NdsRpfl 2015, 378; OLG Stuttgart, Beschluss vom 29. Juni 2011, NJW 2011, 2899).

14 Hieran gemessen hält die Sicherungsverfügung vom 9. Juli 2021 der Nachprüfung stand.

15 bb) Es begegnet keinen Bedenken, dass die Vorsitzende eine Testung der Verfahrensbeteiligten zumindest mit einem Antigentest für geeignet hält, um das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 während der Sitzung zu reduzieren. Dies entspricht der Einschätzung des Robert Koch-Instituts, wonach Antigentests als ergänzendes Instrument der Pandemiebekämpfung dazu beitragen können, Infizierte auch ohne Krankheitssymptome zu erkennen und zu isolieren (Epidemiologisches Bulletin 17/2021, S. 14 ff.).

16 Entgegen dem - nicht auf Belege gestützten - Beschwerdevorbringen ist auch nicht ersichtlich, dass ein „Schnelltest schon medizinisch keinen Sinn machen würde“, weil er bei vollständig geimpften Personen infolge einer geringeren Viruslast „in der Regel immer negativ“ ausfalle. Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, dass diese Annahme zumindest in der Vergangenheit vereinzelt öffentlich verbreitet worden ist (vgl. www.twitter.com/Karl_Lauterbach unter dem 4. Mai 2021). Das Robert Koch-Institut geht jedoch auch gegenwärtig davon aus, dass ein Antigentest bei einer geimpften Person positiv ausfallen kann, weil trotz Impfung eine Infektion mit dem Virus und eine Weiterübertragung möglich sind (www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html [unter: „Hat die Impfung gegen COVID-19 einen Einfluss auf das Ergebnis von Antigen- und PCR-Testungen?“ und „Können Personen, die vollständig ge-

impft sind, das Virus weiterhin übertragen?“]). Das Robert Koch-Institut empfiehlt deshalb beispielsweise als Vorbereitung für den Herbst und Winter eine systematische Testung von Pflegepersonal auch weiterhin unter Einsatz von Antigentests (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter.pdf?blob=publicationFile, Seite 4). Im Einklang damit steht, dass von verschiedenen Sachverständigen vollständig geimpften Personen geraten wird, sich vor Treffen mit ungeimpften Personen mittels Schnelltest zu testen (dpa vom 22. Juli 2021 unter www.zeit.de/news/2021-07/22/ich-bin-geimpft-was-gibt-es-fuer-mich-dennoch-zu-beachten; Redaktionsnetzwerk Deutschland vom 23. Juli 2021 unter www.rnd.de/gesundheit/corona-schnelltest-bei-delta-variante-noch-sinnvoll-was-gilt-bei-geimpften-6GZUQKMZY5FBBF7K42FGAKFZHM.html).

17 Die Annahmen der Beschwerdeführer zu einer geringen Viruslast infizierter geimpfter Personen begegnet zudem auch deshalb Zweifeln, weil die Viruslast bei Infektionen mit der mittlerweile vorherrschenden Delta-Variante des Virus aktuellen Erkenntnissen zufolge um ein Vielfaches höher ist als bei früheren Varianten (Tagesschau vom 31. Juli 2021 unter www.tagesschau.de/ausland/amerika/cdc-corona-geimpfte-101.html; Spiegel Online vom 29. Juli 2021 unter www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/corona-was-sich-durch-delta-auch-fuer-geimpfte-aendert-a-50305753-9c97-4c44-ba91-11cae40eebd4).

18 cc) Keiner Beanstandung unterliegt auch die Annahme der Vorsitzenden, dass ihr keine mildereren Maßnahmen zur Verfügung stehen, die das Ansteckungsrisiko ebenso wirksam wie eine Testung reduzieren könnten. Aus dem Nichtabhilfebeschluss ergibt sich, dass die Testung der Sitzungsteilnehmer ergänzend zu anderen Infektionsschutzmaßnahmen wie dem Tragen von Mund-Nasenschutz, regelmäßigem Lüften, Abstandhalten und dem Aufstellen von Plexiglasscheiben angewendet werden soll. Die in Betracht

kommenden Maßnahmen sind demnach bereits ausgeschöpft, so dass zur weiteren Reduzierung des Ansteckungsrisikos nur noch die Testung der Sitzungsteilnehmer verbleibt.

19 dd) Im Rahmen ihrer Ermessenausübung ist die Vorsitzende auch rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Zutrittsbeschränkung verhältnismäßig im engeren Sinne, also angemessen ist.

20 Der Abwägung liegt - wie sich aus der Nichtabhilfeentscheidung ergibt - die Erwägung zu Grunde, dass die Durchführung von Antigentests einen allenfalls geringen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Sitzungsteilnehmer bewirken würde, da sie weder gesundheitsgefährdend sind noch körperliche Schmerzen oder diesen gleichkommende nichtkörperliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Diese zutreffende Annahme stützt sich zu Recht auf die im Nichtabhilfebeschluss angeführte obergerichtliche Rechtsprechung zu Selbsttests in Schulen (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 19. April 2021, 13 MN 192/21, juris; vgl. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 21. Juni 2021, 1 Bs 114/21, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. April 2021, 13 B 559/21, juris). Sie ist ebenso gültig für die Durchführung der Antigentests in der Teststation des Landgerichts Hannover, zumal bei den Sitzungsteilnehmern eine noch sachgerechtere Handhabung der Tests als beim Einsatz durch Schüler gewährleistet ist. Dem Senat ist bekannt, dass die Testung im Landgericht Hannover ebenfalls in Form von beaufsichtigten Selbsttests erfolgt und nicht etwa in der (eingriffsintensiveren) Form, dass die Testabstriche durch eine andere Person abgenommen werden.

21 Dieser eher geringen Beeinträchtigung der Sitzungsteilnehmer hat die Vorsitzende ermessensfehlerfrei die Gefahr einer Covid-19-Infektion gegenübergestellt und das Infektionsschutzinteresse für überwiegend erachtet. Ausweislich der Nichtabhilfeentscheidung hat sie dabei nicht verkannt, dass das Risiko einer Virusübertragung bei geimpften Personen stark vermindert ist, die weiteren Hygienemaßnahmen während der Sitzungen ebenfalls einen Schutz bieten und die Aus-

sagekraft von Antigen-Schnelltests eingeschränkt ist. Rechtlich begegnet es keinen Bedenken, dass die Vorsitzende diesen Umständen bei ihrer Abwägung letztlich weniger Gewicht beigemessen hat als den risikohöheren und für eine Testung sprechenden Umständen, insbesondere der Vielzahl an Sitzungsteilnehmern, der langen Dauer der Sitzungen, dem steigenden Inzidenzwert in Hannover, der Verbreitung der Delta-Variante des Virus und der noch vergleichsweise geringen Impfquote.

22 Diese Gesichtspunkte rechtfertigen es, die Maßnahme als angemessen anzusehen. Denn unter den gegebenen Umständen ist die Hauptverhandlung als Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen in einem geschlossenen Raum zwangsläufig mit einem vergleichsweise hohen Infektionsrisiko verbunden. Für die Schaffung eines hohen Schutzniveaus spricht dabei auch, dass alle Verfahrensbeteiligten zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet sind und wenig Möglichkeiten haben, selbst auf die Hygienemaßnahmen in der Sitzung Einfluss zu nehmen. Die Vorsitzende war deshalb bei der Ausübung ihres Ermessens zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, die angefochtene Anordnung zu treffen.

23 Da die eher geringe Quote an vollständig geimpften Personen noch auf der bis vor kurzem andauernden Impfstoffknappheit beruht, kommt es für die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme derzeit nicht auf die Frage an, inwieweit möglicherweise dem Schutz ungeimpfter Verfahrensbeteiligter unter dem Gesichtspunkt einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung weniger Gewicht beizumessen wäre oder auch ein relevantes Risiko von „Impfdurchbrüchen“ die Anordnung rechtfertigen könnte.

24 ee) Es begegnet ferner keinen rechtlichen Bedenken, dass die Sicherungsverfügung von § 5a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung abweicht, die in ihrem Anwendungsbereich jeweils eine Gleichstellung von geimpften Personen mit getesteten Personen vorsehen. Denn die Sicherungsverfügung stützt sich

nicht auf die Niedersächsische Corona-Verordnung oder das Infektionsschutzgesetz und unterfällt deshalb bereits nicht den entsprechenden Regelungen. Ein allgemeines Verbot, den Zutritt zu Gebäuden oder Veranstaltungen auch für geimpfte Personen vom Vorliegen eines negativen Testes abhängig zu machen, lässt sich diesen Vorschriften weder unmittelbar noch in erweiternder Auslegung entnehmend. Dagegen spricht insbesondere, dass den Vorschriften allgemeine Interessenabwägungen der Ordnungsgeber zu Grunde liegen, die von der Risikoabwägung in konkreten Einzelfällen vielfach abweichen können. So haben etwa auch private Diskothekenbetreiber in H. im Rahmen ihrer Hygienekonzepte zuletzt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, über die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinaus auch von geimpften Personen vor einem Einlass den Nachweis eines negativen Tests zu verlangen (Hannoversche Allgemeine am 25. Juli 2021 unter www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Letzte-Partynacht-in-Hannover-wegen-steigender-Inzidenz-Feiernde-stroemen-in-Discos-und-Clubs). Für sitzungspolizeiliche Anordnungen bilden die allgemeinen Erwägungen der Ordnungsgeber ferner deshalb keinen Maßstab, weil das Infektionsschutzgesetz und die Corona-Verordnung für ihren Regelungsbe- reich auch die schützenswerten wirtschaftlichen Interessen von Einrichtungen und Veran- stalten an einem möglichst ungehinderten Besucher- und Kundenverkehr berücksichtigen und gegen den Infektionsschutz abwägen müssen. Im Rahmen der Sitzungspolizei sind solche ökonomischen Interessen hinge- gen nicht berührt. Die Sicherungsverfügung stützt sich deshalb zu Recht maßgeblich auf Gesichtspunkte des Infektionsschutzes und die Umstände der betroffenen Hauptver- handlung.

Anmerkung von Sebastian Gößling

Die Corona-Pandemie stellt unsere rechts- staatlich verfasste Gesellschaft allenthalben vor neue Herausforderungen. Dazu zählt – in

Ermangelung einer allgemeinen Impfpflicht¹ – an vorderster Stelle der Umgang mit dem immer noch relativ hohen Anteil an unge- impften Menschen in der Bevölkerung. Ins- besondere in Zeiten steigender Infektions- zahlen und dem regelmäßigen Auftreten neuer Virus-Varianten wird dies zu einem Problem, das auch vor der Justiz nicht Halt macht.

Der Beschluss des *OLG Celle* ist vor diesem Hintergrund auf den ersten Blick begrüßens- wert, wägt er doch mustergültig ab zwischen dem hohen Gut der Gewährung rechtsstaat- licher Verfahrensstandards (im Strafprozess) auf der einen Seite und der Verpflichtung, zum Schutze aller Verfahrensbeteiligten ge- eignete Maßnahmen zum Gesundheits- und Infektionsschutz im Sitzungssaal zu treffen. Darüber hinaus könnte man als unbefange- ner Beobachter denken: Wenn die 3G- Regeln mittlerweile sogar am Arbeitsplatz und für den Besuch des Stamm-Italiener verpflichtend sind, warum sollte nicht auch die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung an Zutrittsbeschränkungen zum Infektions- schutz geknüpft werden können? Zumal jüngst sogar das *BVerfG* für die Teilnahme an der für den 14.12.2021 anberaumten mündlichen Verhandlung über die bisher be- kannten Regeln noch hinausging und im Sinne einer sogenannten 2G++ Zugangsre- gel von allen Teilnehmern die Vorlage eines negativen PCR(sic!)- Tests verlangte (vgl. *BVerfG*, Pressemitteilung Nr. 96/2021 vom 16.11.2021).

Wie häufig, steckt jedoch auch hier der Teufel im Detail: Zunächst einmal ist die konkre- te Verfahrenskonstellation in den Blick zu nehmen, über die das *OLG* zu befinden hat- te. Dort waren es die Verteidiger der Ange-

¹ Zwar wird die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen das COVID 19-Virus derzeit unter den geänderten Mehrheitsverhältnissen nach der Bundestagswahl 2021 heftig diskutiert. Eine erste Debatte im deutschen Bundestag ist für Januar 2022 geplant. Ob und wann eine allge- meine Impfpflicht jedoch tatsächlich gesetzlich verankert wird und ob diese ggf. einer Überprüfung durch das Bun- desverfassungsgericht standhält, dürfte gegenwärtig noch völlig ungewiss sein (vgl. auch Deutschlandfunk vom 24.12.2021, „Bekämpfung der Corona-Pandemie / Kontro- verse Debatte um Einführung einer allgemeinen Impf- pflicht“, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/>).

klagen, die sich im zu Grunde liegenden Verfahren vor dem *LG Hannover* mit einer Beschwerde im eigenen Namen gegen die von der Vorsitzenden Richterin erlassenen sitzungspolizeilichen Verfügung zur Vorlage eines negativen Corona-Tests trotz bestehender vollständiger Impfung wandten. In Anbetracht von § 145 I 1 StPO, wonach das Gericht im Falle des Ausbleibens eines Pflichtverteidigers diesen durch die Bestellung eines anderen Verteidigers zu ersetzen hat, leuchtet dieses Vorgehen unmittelbar ein: Die Verteidiger sahen durch die Anordnung der Vorsitzenden ihre freie Berufsausübung (und ggf. auch ihre finanziellen Interessen) in Gefahr und mussten handeln, um nicht von der Verteidigung entbunden und somit de facto vom Verfahren ausgeschlossen zu werden. Es kann jedenfalls eine hohe eigene Motivation zur Teilnahme an der Verhandlung unterstellt werden. Diese Motivation wird man im Strafprozess jedoch längst nicht allen Beteiligten attestieren können. So betrachten die Angeklagten naturgemäß in aller Regel das gegen sie geführte Verfahren als lästig und bisweilen belastend. Auch unter Zeugen ist es nicht selten, dass diese sich eher widerwillig einem Strafprozess stellen, sei es, um den Angeklagten nicht zu belasten, sei es, weil sie allgemein kein Interesse an einer Strafverfolgung haben. Diesem Personenkreis jedenfalls würde durch eine derartige sitzungspolizeiliche Verfügung geradezu ein Anlass geboten, sich einem Prozess zu entziehen, indem sie einen Test gezielt verweigern.

Zwar ließe sich hier darüber nachdenken, zur Durchsetzung der angeordneten Testpflicht die in § 177 GVG enthaltenen Zwangsmittel in Form von Zwangsgeld und/oder Ordnungshaft gegen die Betroffenen zu verhängen. Ob dies nicht zuletzt in Anbetracht der damit verbundenen Grundrechtseingriffe zulässig ist, dürfte jedoch höchst fraglich sein. Jedenfalls wäre ein solches Vorgehen kaum praktikabel, führte es doch zu einer absehbaren Verzögerung des Verfahrens und müsste ggf. in längeren Verfahren vor jedem Sitzungstag erneut durchgesetzt werden. Es führte ganz nebenbei zu der auf den ersten Blick widersprüchlichen Situation, dass unge-

impften bzw. ungetesteten Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude nicht verwehrt werden kann (soweit ersichtlich wird jedenfalls seitens der Politik nirgends eine entsprechende Beschränkung des Zugangs zu öffentlichen Gerichtsgebäuden ernsthaft erwogen), an der Tür zum Sitzungssaal desselben Gebäudes jedoch Schluss ist.

Der Verfasser kann aus eigener Erfahrung zudem berichten, wie schwierig der Umgang mit nicht geimpften Personen auch ohne sitzungspolizeiliche Verfügung nach § 176 I GVG sein kann. Der Erlass einer solchen Verfügung würde den Sitzungsbetrieb nicht unerheblich verkomplizieren, indem er den Weg zu praktikablen, im Dialog mit den Prozessbeteiligten einvernehmlich getroffenen Lösungen unnötig erschwert.

Schließlich dürfte eine derartige sitzungspolizeiliche Verfügung bei konsequenter Befolgung durch das Gericht zu einer Reihe weiterer Probleme führen, die hier nur ausschnittsweise skizziert werden sollen:

1. Beinhaltet die Pflicht zur Testung auch, diesen Test medizinisch korrekt durchzuführen und das Ergebnis eines solchen Tests offenzulegen?

a) Mit Blick auf die Durchführung des Tests sei insoweit auf die Ausführungen des *OLG Celle* verwiesen, welches die Verhältnismäßigkeit der Anordnung ausdrücklich mit dem Umstand begründet, dass die Testung in Form von Selbsttest erfolge. Ob und inwieweit hieraus – insbesondere bei medizinisch nicht geschulten Prozessbeteiligten – belastbare Testergebnisse resultieren, mag zumindest bezweifelt werden.

b) Selbst wenn eine korrekte Durchführung des Tests unterstellt wird, sei im Hinblick auf eine Pflicht zur Offenlegung des Testergebnisses auf die strengen Vorgaben des Datenschutzrechts hingewiesen, die insbesondere für Gesundheitsdaten gelten, vgl. Art. 9 DSGVO. Eine Pflicht zur Offenlegung – vor allem bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses – dürfte damit nicht ohne weiteres zulässig sein.

2. Können sich Verteidigung und Staatsanwaltschaft in Anbetracht einer Verfügung nach § 176 I GVG darauf berufen, dass ein nicht geimpfter bzw. nicht getesteter Zeuge nicht vernommen wird? Was folgt daraus etwa in Verfahren häuslicher Gewalt, denen typischerweise Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zu Grunde liegen, wenn die bzw. der einzige Zeuge sich einem Test verweigert?

3. Wie verhält es sich bei Angeklagten, bei denen seitens des Gerichts die begründete Vermutung besteht, dass sich diese durch eine Weigerung einer Testung dem Verfahren zu entziehen suchen?

4. Ist im Strafbefehlsverfahren der Einspruch des Beschuldigten, der zwar bei Gericht erscheint, aber nicht den durch das Gericht angeordneten Zugangsbeschränkungen genügt, nach § 412 StPO i. V. mit § 329 I 1 StPO zu verwerfen?

Der Beschluss des *OLG Celle* dürfte in Anbetracht der skizzierten Fragen daher in der täglichen Praxis mit Vorsicht zu genießen sein und sollte nicht als Freibrief verstanden werden, großzügig von § 176 I GVG Gebrauch zu machen, um auf diesem vermeintlich rechtssicheren Weg einen Corona-konformen Sitzungsbetrieb zu gewährleisten. Der Erlass einer sitzungspolizeilichen Verfügung sollte jedenfalls im Einzelfall wohl überlegt sein und seitens des Gerichts zumindest in konfliktträchtigen Verfahren vorab Einigkeit über den Umgang mit den soeben skizzierten Fragen erzielt werden.

Presse-Information der Debeka

Deutscher Fairness-Preis 2021: Debeka erneut in drei Kategorien ausgezeichnet

Das Deutsche Institut für Service-Qualität und der Fernsehsender n-tv haben zum achten Mal die fairsten Unternehmen in Deutschland ausgezeichnet. Die Debeka gehört erneut zu den Preisträgern des Awards. Sie konnte in gleich drei Kategorien der Branche überzeugen: „Private Krankenkversicherer“, „Bausparkassen“ und „Versicherer mit Vermittlernetz“. Dem Urteil liegen insgesamt rund 63.500 Kundenstimmen im Rahmen einer großangelegten Befragung zugrunde. Dabei bewerteten die Verbraucher rund 800 Unternehmen aus 61 Branchen.

„Fairness ist bei der Debeka seit jeher das Fundament unseres Selbstverständnisses. Als genossenschaftlich geprägtes Unternehmen sind wir nur unseren Mitgliedern verpflichtet. Sie fair zu behandeln, ist unser Auftrag, dem wir nachkommen. Durch unseren festangestellten Außendienst schaffen wir eine optimale Kundenbetreuung. Die erneute Auszeichnung – in gleich drei Kategorien – zeigt, dass wir den Vereinsgedanken leben“, sagt Thomas Brahm, Vorstandsvorsitzender der Debeka Versicherungsgruppe.

Die bevölkerungsrepräsentativ angelegte Verbraucherbefragung erfolgte über ein Online-Panel vom 22. April bis zum 1. Juli 2021. Die Verbraucher wurden dabei speziell nach ihrer Zufriedenheit in drei Leistungsbereichen

befragt: Preis-Leistungs-Verhältnis, Transparenz und Zuverlässigkeit. Diese wurden anhand mehrerer Unterkriterien analysiert: von der Transparenz der Produkteigenschaften, Vertragsleistungen und Preise bis hin zur Zuverlässigkeit bei Produkten und Dienstleistungen sowie bei Reaktionen auf Probleme und Reklamationen.

Walter Tyrolf, Richter und Staatsanwalt im Dritten Reich (und danach)

Dass viele Richter und Staatsanwälte ihre Karriere nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nahezu nahtlos fortsetzen konnten, ist hinlänglich bekannt. Einer dieser Justizjuristen, die nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs im hamburgischen Justizdienst verblieben, war Walter Tyrolf, der vor 50 Jahren gestorben ist.

I. Herkunft, Studium, Referendariat und erste Tätigkeiten

Geboren¹ wurde Walter Fritz Tyrolf am 12.01.1901 in Zeitz im heutigen Sachsen-Anhalt als Sohn des Lehrers Franz Berthold Tyrolf und dessen Ehefrau Anna Martha Tyrolf, geborene Sevin. Im Frühjahr 1919 legte er am dortigen Stiftungsgymnasium das Abitur ab. Danach studierte er an den Universitäten Leipzig, Frankfurt am Main und Jena Rechtswissenschaften und daneben auch Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre. Im Jahr 1921 wurde Tyrolf bei der schlagenden Studentenverbindung „Corps Austria Frankfurt am Main“ aktiv². Im Sommer 1921 bestand er die Prüfung für Diplom-Kaufleute in Frankfurt mit der Note „gut“. Die 1. juristische Staatsprüfung bestand Tyrolf am 06.10.1923 in Jena mit „ausreichend“. Nach dem sich hieran anschließenden Referendariat bestand er am 13.07.1927 die 2. juristische Staatsprüfung ebenfalls mit der Note „ausreichend“. In der Zeit seines Vorbereitungsdienstes fertigte Tyrolf eine Dissertation zum Thema „Der nicht rechtsfähige Verein unter besonderer Berücksichtigung seiner Stellung als Erbe“ an, mit der er 1926 in Frankfurt zum Dr. jur. promoviert wurde.

Tyrolfs Leistungen während des Referendariats waren offenbar passabel. So heißt es in

dem Stationszeugnis der Staatsanwaltschaft Naumburg vom 22.11.1924:

„Der Referendar hat eine gute Auffassungsgabe, gute Urteilsbefähigung und ausreichende Rechtskenntnisse gezeigt. Die ihm überwiesenen schriftlichen Arbeiten wurden mit grossem Fleiss und mit Pünktlichkeit erledigt, sie waren gründlich, gewandt in Anordnung und Form dergestalt, dass sie durchweg ohne wesentliche Abänderungen praktisch verwertbar waren. Der mündliche Vortrag, namentlich in den Gerichtssitzungen ist klar und erschöpfend.“

Nach seiner Ernennung zum Gerichtsassessor war Tyrolf zunächst für 1 Monat als Hilfsrichter am Amtsgericht in Stendal und für 2 Wochen am Amtsgericht in Sandau an der Elbe tätig, bevor er am 15.09.1927 Gerichtsassessor am Landgericht Stendal wurde. Dann aber zog es Tyrolf aus familiären Gründen nach Hamburg. Am 01.04.1926 hatte er Luise Ritter, die Tochter des Senatspräsidenten am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg Carl Ritter, geheiratet, die in den Jahren 1921 bis 1924 in Hamburg und Jena Rechtswissenschaften studiert hatte, und wollte mit ihr nach Hamburg ziehen. Bereits gegen Ende des Jahres 1927 ergab sich dann die Möglichkeit für einen Ortswechsel, was Tyrolf von seinem Schwiegervater mitgeteilt wurde. Dementsprechend bewarb sich Tyrolf, dessen Ehefrau zu diesem Zeitpunkt hochschwanger war, am 19.11.1927 zur Übernahme aus dem preussischen in den hamburgischen Justizdienst. Das preussische Justizministerium gab seinem Gesuch um Entlassung am 26.11.1927 statt. Der hamburgische Senat beschloss eine Übernahme Tyrolfs und ernannte ihn mit Wirkung vom 01.12.1927 zum Assessor im hamburgischen Justizdienst. Am 20.12.1927 brachte seine Ehefrau eine Tochter zur Welt. Damit war Tyrolf privat wie beruflich in Hamburg angekommen.

II. Tätigkeit als Richter und Staatsanwalt in Hamburg

Ursprünglich sollte Tyrolf dem Amtsgericht in Cuxhaven zugewiesen werden, wurde dann aber nach seiner Vereidigung am 05.12.1927

¹ Die biographischen Angaben zu Tyrolf entstammen weitestgehend seiner im Staatsarchiv Hamburg unter der Signatur 241-2_A 3246 verwahrten Personalakte.

² Kösemer Corpsslisten 1930, S. 266; 1960, S. 265.

zum 06.12.1927 dem Amtsgericht Hamburg zur Beschäftigung überwiesen. Am 01.01.1929 wurde er sodann dem Landgericht zugewiesen. Zum 01.01.1931 wurde Tyrolf zum Richter beim Amtsgericht Hamburg ernannt.

Um nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07.04.1933 und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen³ weiterhin als Richter tätig sein zu können, musste Tyrolf seine „arische“ Abstammung nachweisen, was ihm auch gelang, wie ein entsprechendes Gutachten des Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern vom 29.08.1933 ausweist. Einem weiteren Wirken im hamburgischen Justizdienst stand daher nichts mehr im Wege. Mit Wirkung vom 23.10.1933 wurde Tyrolf sodann dem Landgericht Hamburg überwiesen.

Mit Wirkung vom 01.01.1934 wurde Tyrolf zum Richter beim Landgericht Hamburg ernannt und führte seit 1937 die Amtsbezeichnung Landgerichtsrat. Am 01.05.1937 trat Tyrolf nach vorherigem Zögern in die NSDAP ein und erhielt die Mitgliedsnummer 5269173. Außerdem war er Mitglied im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB), im Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB), in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), im Reichsluftschutzbund (RLB) und im Reichskolonialbund (RKB).

Tyrolf war während seiner Zeit beim Landgericht Hamburg im Wesentlichen als Beisitzer im Strafrecht und als Untersuchungsrichter tätig. Seine dienstliche Führung wurde von seinen Vorgesetzten durchaus ambivalent gesehen. So heißt es einer Beurteilung des Landgerichtspräsidenten aus dem Jahr 1937 über Tyrolf:

„Williger und fleißiger Jurist von guter Begabung und guten juristischen Kenntnissen. Etwas bequem und einstweilen keine Füh-

renatur. Anständiger Charakter. Die Bequemlichkeit ist m.E. ein Charakterzug, unter dem das Gesamtbild Dr. Tyrolfs etwas leidet. Auch die politische Haltung wird dadurch beeinflusst.“

Der Vertreter der höheren Reichsjustizbehörde ergänzte hierzu:

„Richter Dr. Tyrolf steht intellektuell zweifellos erheblich über dem Durchschnitt. Er ist vielseitig gebildet (...). Offenbar macht Dr. Tyrolf nichts aus sich. Ich glaube, daß er Gutes leisten kann (...).“

In einer Beurteilung aus dem Jahr 1939 heißt es dann:

„Dr. Tyrolf ist über den Durchschnitt befähigt und ist ein kluger, umsichtiger und fähiger Jurist. Kenntnisse und Leistungen sind gut. Dr. Tyrolf ist so vielseitig interessiert, daß darunter hin und wieder die pünktliche Lieferung seiner Urteile leidet, ohne daß dadurch seine Leistungen besonders herabgesetzt werden. Im Vorsitz bei der Großen Strafkammer hat sich Dr. Tyrolf durch eine sehr zielsichere und gewandte Verhandlung auch bei größeren Sachen bereits durchaus bewährt. Dr. Tyrolf ist charakterlich absolut einwandfrei. Die Führung ist gut. Politisch bestehen keine Bedenken.“

Mit Wirkung vom 05.06.1940 wurde Tyrolf sodann auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 01.09.1939⁴ der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Geschäfte als Staatsanwalt kraft Auftrags zugewiesen. Bei der Staatsanwaltschaft war Tyrolf zunächst dafür zuständig, in den von ihm zuvor als Untersuchungsrichter geführten, umfangreichen Voruntersuchungsverfahren die Anklage zu erheben und zu vertreten. Später bearbeitete er Verfahren der Allgemeinkriminalität. Ab August 1943 erhob und vertrat er dann auch Anklagen vor dem Sondergericht in Hamburg, etwa in Plünderungsverfahren. Zur Einrichtung der entsprechenden Abteilung zur Bekämpfung der sogenannten „Volksschädlinge“ bei

³ RGBl. 1933, I, S. 175 (Gesetz) sowie hier insbesondere die 1. DurchführungsverVO vom 11.04.1933 (RGBl. 1933 I, S. 195).

⁴ RGBl. 1939 I, S. 1658.

der Staatsanwaltschaft Hamburg und zur Zuweisung von Tyrolf an diese Abteilung war es nach seinen Schilderungen unter etwas abenteuerlichen Umständen gekommen. Nach dem dritten Bombenangriff auf Hamburg, etwa Ende Juli 1943, habe er sich zum Strafjustizgebäude durchgeschlagen. In der dortigen Eingangshalle habe der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Schuberth, die wenigen eintreffenden Staatsanwälte „aufgesammelt“ (darunter auch Tyrolf) und sie einer besonderen Abteilung zugewiesen, die die Aufgabe gehabt habe, kriminelle Straftaten, die unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse begangen worden seien, insbesondere Plünderungen, zu bekämpfen.

Auch in dieser Zeit waren Tyrolfs Vorgesetzte mit der Qualität seiner Leistungen offenbar zufrieden, wohingegen sein Arbeitstempo nach wie vor hin und wieder zu wünschen übrig ließ. In einer im Jahr 1943 über Tyrolf abgegebenen Beurteilung äußerte sich der Landgerichtspräsident dementsprechend wie folgt:

„Dr. Tyrolf ist über den Durchschnitt befähigt. Er ist ein kluger, umsichtiger und fähiger Jurist mit schneller Auffassungsgabe und gutem Urteilsvermögen. Er besitzt auch einen praktischen Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des Lebens.“

Dr. Tyrolf ist außerordentlich vielseitig interessiert. Dadurch wird er hin und wieder so weit von seiner Berufsarbeit abgelenkt, daß darunter nach wie vor die pünktliche Lieferung seiner Arbeiten leidet. (...)

Das Auftreten ist gewandt, höflich und sicher. Hinsichtlich seiner nationalsozialistischen Einstellung und seiner sozialen Gesinnung bestehen keine Bedenken.“

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg, Oberstaatsanwalt Dr. Schuberth, kam zu folgender Bewertung:

„Landgerichtsrat Dr. Tyrolf ist ein geistig sehr beweglicher und intelligenter Arbeiter mit vorzüglichen juristischen Kenntnissen und der Fähigkeit, den Sachverhalt rasch zu überblicken und richtig zu beurteilen. Er besitzt auch praktischen Blick und Verständnis

für die Bedürfnisse des Lebens. Er ist insbesondere für die Bearbeitung umfangreicherer Sachen geeignet. Seine guten Leistungen werden aber nicht unwesentlich dadurch beeinträchtigt, daß ihm anscheinend die Fähigkeit abgeht, ausdauernd und fristgemäß zu arbeiten. So mußte wiederholt beanstandet werden, daß sich Reste bei ihm angesammelt hatten. Nach energischem Vorhalt hat er dann allerdings intensiv gearbeitet und sämtliche Sachen sehr bald erledigt, bis nach einiger Zeit dieselben Beanstandungen erforderlich wurden. Dieser Mangel an Fleiß und Zuverlässigkeit mag zum Teil durch die Kriegsverhältnisse bedingt sein, da sich seit Anfang des Krieges seine Familie außerhalb Hamburgs aufhält und er daher allein für sich zu sorgen hat.“

Das dienstliche Verhalten von Landgerichtsrat Dr. Tyrolf ist tadellos. Sein Auftreten ist gewandt, höflich und sicher. Hinsichtlich seiner nationalsozialistischen Einstellung und seiner sozialen Gesinnung bestehen keine Bedenken. Sein Gesundheitszustand ist gut.“

Die höhere Reichsjustizbehörde ergänzte:

„Dr. Tyrolf ist ein kluger Jurist, dessen verstandesmäßige Begabung ohne Zweifel über dem Durchschnitt liegt. Es ist bedauerlich, daß seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, daß er zur Unpünktlichkeit neigt und häufig auch wiederholte Mahnungen erfolglos bleiben. Dr. Tyrolf wirkt etwas als Sonderling.“

Anlass zur Kritik gab Tyrolf auch auf anderem Gebiet.

Zum einen ging er seit dem 01.10.1942 eine Zeit lang einer ungenehmigten Nebenbeschäftigung für Werner Osenberg als Beauftragtem des Oberkommandos der Kriegsmarine für die Erfassung der Hochschulforschung nach. Osenberg, der wie Tyrolf aus Zeit stammte und lediglich etwa 9 Monate älter war als Tyrolf, war vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine dazu bestellt worden, freie oder nicht voll ausgelastete Forschungskapazitäten zur Nutzung für die Kriegsmarine zu erfassen. Tyrolf musste Ende März 1943 gegenüber dem seinerzeit als Sachbearbeiter der Richterpersonalien in der

Präsidialabteilung tätigen Oberlandesgerichtsrat Prieß schließlich einräumen, dass er für Osenberg tätig gewesen und hierfür auch bezahlt worden war.

Außerdem brachte das Finanzamt Hamburg-Blankenese in den Jahren 1942 und 1943 dreimal Pfändungen wegen rückständiger Steuern gegen Tyrolf aus. Tyrolf musste daraufhin mehrfach bei Prieß zum Gespräch erscheinen, der ihm deutlich machte, dass es ein Ding der Unmöglichkeit sei, dass gegen einen Richter derartige Pfändungen ausgebracht würden, dass bei Tyrolf das Maß bald voll sei und dass Senator Rothenberger bereits die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Tyrolf erwäge. Hierzu kam es jedoch letztlich offenbar nicht.

III. Entnazifizierung

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges musste auch Tyrolf sich der Entnazifizierung unterziehen⁵. Hierzu füllte er am 22.05.1945 einen ausführlichen Fragebogen der Militärregierung aus, in dem er insbesondere Angaben zu Mitgliedschaft und Ämtern in der NSDAP und ihren Hilfsorganisationen, zu seinem schulischen und beruflichen Werdegang und zu etwaigen Nebentätigkeiten zu machen hatte. Sodann konnte er am 24.05.1945 seine Tätigkeit als Landgerichtsrat beim Landgericht wieder aufnehmen.

Von besonderem Interesse war die Frage, ob Tyrolf während der Zeit des Dritten Reiches am Sondergericht tätig gewesen war, was nicht der Fall war⁶. Um Näheres hierüber zu erfahren, wertete der beratende Ausschuss „Justiz“ für die Ausschaltung von Nationalsozialisten Tyrolfs Personalakte aus und bat zudem den Ersten Staatsanwalt Meyer-Margreth um eine Äußerung zu der Tätigkeit Tyrolfs als Staatsanwalt bei der „Volksschädlingsabteilung“. Die Stellungnahme Meyer-Margreths vom 08.03.1947 zeichnete ein für Tyrolf sehr günstiges Bild:

⁵ Der Entnazifizierungsvorgang befindet sich im Staatsarchiv Hamburg unter der Signatur 221-1 L 1080.

⁶ Unrichtig ist daher die Behauptung, Tyrolf habe „als „Blutrichter“ am Hamburger Sondergericht viele Menschen zum Tode verurteilt“, so in: Die Welt vom 21.02.2014 (online).

„Mir [Meyer-Margreth] ist bekannt, dass Dr. Tyrolf sich dem von Berlin geforderten scharfen Kurs entschieden widersetzt hat. Er hat sich für eine menschliche Beurteilung und für ein vernünftiges Strafmaß eingesetzt. Eine Reihe von Fällen sind mir bekannt, in denen er das Verfahren bewusst hinausgezögert hat, um die Beschuldigten vor der ihnen drohenden Todesstrafe zu bewahren. Er hat es auch abgelehnt, Anträge zu stellen, die ihm untragbar erschienen.“

Auf der Grundlage dieser Einschätzung kam der beratende Ausschuss zu dem Ergebnis, dass gegen eine Zulassung „nicht mehr die geringsten Bedenken bestehen“ dürften. Am 21.04.1947 wurde Tyrolf, der in die Kategorie V (Entlastete) eingestuft wurde, daraufhin von der Militärregierung zur Ausübung des richterlichen Berufs endgültig wieder zugelassen.

IV. Tätigkeit als Richter am Landgericht Hamburg nach dem Zweiten Weltkrieg

Beim Landgericht Hamburg war Tyrolf dann erneut als Mitglied einer Strafkammer und als Untersuchungsrichter tätig. Seine dienstlichen Leistungen wurden auch in der Folgezeit im Wesentlichen gut beurteilt. So heißt es in einer im Jahr 1949 vom damaligen Landgerichtspräsidenten Dr. Henningsen abgegebenen Beurteilung:

„Landgerichtsrat Dr. Tyrolf ist ein erheblich über dem Durchschnitt befähigter Richter. Er besitzt gute Rechtskenntnisse, insbesondere auf strafrechtlichem Gebiet, gesundes Urteil, praktischen Blick und eine sehr schnelle Auffassungsgabe. Auch in schwierigen, komplizierten Sachen weiß er sofort, worauf es ankommt. Auch als Vorsitzender hat er sich durch sichere und ruhige Verhandlungsleitung gut bewährt. Ich halte ihn als ständigen Vorsitzenden einer Strafkammer für sehr geeignet. Insbesondere in größeren Prozessen steht er durchaus seinen Mann.

Als Beisitzer hat er bei der Ablieferung der Urteile z. T. verzögerlich gearbeitet. Ich führe das nicht auf mangelnden Fleiß zurück; wie er mir erklärt hat, handelte es sich da um Urteile, an die er mit innerem Widerstreben heranging.

Dr. Tyrolf verfügt über eine umfassende Allgemeinbildung und ist vielseitig interessiert. Er besitzt ein sicheres, bestimmtes Auftreten und ist ein Mann mit einer eigenen Meinung, die er stets zu vertreten weiß. Alles in allem eine Persönlichkeit, die als Vorsitzender einer Strafkammer Gutes leisten wird.

Seine Führung war einwandfrei.“

In den Jahren 1949 und 1950 ergab sich für Tyrolf eine besondere Gelegenheit, „seinen Mann zu stehen“ und sein „sicheres, bestimmtes Auftreten“ unter Beweis zu stellen: der Strafprozess gegen den Regisseur Veit Harlan⁷. Die Staatsanwaltschaft Hamburg hatte Harlan wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und wegen Verleumdung angeklagt (Aktenzeichen: 1 Js 4/48). Sie legte ihm insbesondere zur Last, als verantwortlicher Regisseur des antisemitischen Spielfilmes „Jud Süß“ Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Beihelfer begangen und mit der Planung solcher Verbrechen im Zusammenhang gestanden zu haben. Harlan habe durch seine Arbeit bewusst an der Planung der Massenverbrechen gegen die Menschlichkeit durch rassische Verfolgung teilgenommen und ihre Ausführung durch eine entsprechende geistige Vorbereitung der Volksmeinung wesentlich ermöglicht. In dem weltweit beachteten Verfahren führte Tyrolf den Vorsitz. Mit Urteil vom 23.04.1949 sprach das Landgericht Hamburg Harlan frei. Am 12.12.1949 hob der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone das Urteil des Hamburger Schwurgerichts auf und verwies die Sache an das Landgericht Hamburg zurück. Auch in der neuerlichen Hauptverhandlung hatte Tyrolf den Vorsitz, und am 29.04.1950 wurde Harlan erneut freigesprochen. Harlan selbst fand übrigens durchaus lobende Worte für Tyrolf und dessen Verhandlungsführung:

„So hart und unerbittlich der Vorsitzende des Gerichts, der Präsident Dr. Tyrolf, war, so

⁷ Siehe zu den Strafprozessen gegen Harlan etwa Liebert in: Henne/Riedlinger (Hrsg.), Das Lüth-Urteil aus (rechts-) historischer Sicht (2005), S. 111 ff.; Auszüge aus der Anklageschrift und aus den in jenem Verfahren ergangenen Urteilen sind dort auf S. 411 ff. abgedruckt.

sehr bemühte er sich, unparteiisch zu sein. Er war, wenn er sich einmal wegen un gerechtfertigter Angriffe schützend vor mich stellen mußte, am nächsten Tag in der Zeitung der „Verbrecher in der schwarzen Robe“. (...) Der Prozeß drohte hin und wieder in ein Spektakel auszuarten. Dr. Tyrolf hat in solchen Augenblicken hart zugegriffen. Ich bewunderte ihn oft, wie er es verstand, die Würde des Gerichts wiederherzustellen, wenn sie von Zeugen oder Randalierern strapaziert wurde.“⁸

Als bald nach diesem Verfahren erklimm Tyrolf die nächste Stufe auf der Karriereleiter. Gegen Ende des Jahres 1950 war beim Landgericht Hamburg die Stelle eines Landgerichtsdirektors (heutige Dienstbezeichnung: Vorsitzender Richter am Landgericht) zu besetzen, und der Landgerichtspräsident Henningsen schlug Tyrolf mit lobenden Worten für diese Stelle vor:

„Landgerichtsrat Dr. Tyrolf (...) führt bereits seit dem 1. Januar 1949 ständig den Vorsitz in der Strafkammer 13 des Landgerichts. Er hat sich in diesen fast zwei Jahren als Vorsitzender einer Strafkammer in jeder Weise bewährt. Seinen ganzen Anlagen nach steht er erheblich über dem Durchschnitt. Er besitzt gute Rechtskenntnisse, insbesondere auf strafrechtlichem Gebiet, gesundes Urteil, praktischen Blick und eine sehr schnelle Auffassungsgabe. Auch in schwierigen und umfangreichen Sachen weiß er sofort, worauf es ankommt. Er ist in der Lage, jede Sache klar und bestimmt vorzutragen und sie richtig zu beurteilen. Als Vorsitzender hat er sich durch sichere und ruhige Verhandlungsleitung, insbesondere auch in großen, die Öffentlichkeit stark bewegenden Schwurgerichtsprozessen, bestens bewährt und die Staatsautorität würdig vertreten.

Dr. Tyrolf verfügt über eine umfassende Allgemeinbildung und ist vielseitig interessiert. Er besitzt ein sicheres bestimmtes Auftreten und ist ein Mann mit einer eigenen Meinung, die er stets zu vertreten weiß. Sein Gesundheitszustand gibt zu Bedenken keinen Anlass.

⁸ Veit Harlan, Im Schatten meiner Filme (1966), S. 218 f.

Seiner ganzen Persönlichkeit nach ist Dr. Tyrolf ein guter Strafkammervorsitzender, der auf diesem schwierigsten Posten, den die Justizverwaltung zu vergeben hat, würdig und erfolgreich seinen Mann steht. Es erscheint mir daher nicht mehr als billig, ihm auch nach außen hin die Stellung zu geben, die er tatsächlich schon seit längerer Zeit ausfüllt. (...)“.

Mit Wirkung vom 01.12.1951 wurde Tyrolf zum Landgerichtsdirektor ernannt. Er war danach durchgehend als Vorsitzender einer Strafkammer des Landgerichts Hamburg tätig.

V. Dienststrafverfahren

Ganz untadelig war Tyrolfs Amtsführung indes nicht. Mehrmals musste er disziplinarrechtlich belangt werden⁹.

So wurde Tyrolf am 20.02.1950 durch eine Dienststrafverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten mit einem Verweis belegt. Er hatte als im Dienst befindlicher Strafrichter für einen Verurteilten die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens bearbeitet. Hierbei hatte er festgestellt, dass der als Verteidiger bestellte Rechtsanwalt die gesamten Strafakten dem Beschuldigten überlassen hatte, in dessen Wohnung sie sich sodann befanden. Gleichwohl hatte Tyrolf weder den Verteidiger auf das Unzulässige dieses Verfahrens hingewiesen noch die Staatsanwaltschaft darüber informiert.

Ferner erging am 20.04.1954 gegen Tyrolf im Wege der Dienststrafverfügung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg eine Warnung. Er hatte sich für eine Dienstreise Ende April / Anfang Mai 1952, in deren Rahmen er Vernehmungen von etwa 30 Zeugen in 8 verschiedenen Orten durchzuführen hatte, durch Vermittlung eines mit ihm befreundeten Rechtsanwalts von einer Firma einen Pkw zu besonderen Vorzugspreisen zur Verfügung stellen lassen und hatte sich dadurch in eine mit seinem richterlichen Amt unvereinbare Abhängigkeit begeben.

Außerdem wurde Tyrolf am 25.07.1957 durch eine Dienststrafverfügung des Landgerichtspräsidenten mit einem Verweis belegt. Er hatte zum einen trotz häufiger früherer Ermahnungen erneut in zwei Fällen schriftliche Urteilsbegründungen nicht in angemessener Zeit zu den Akten gebracht. In einem anderen Fall hatte Tyrolf die Abrechnung von Reisekosten und die Rückzahlung eines ihm für die Entschädigung von Zeugen anvertrauten Geldbetrages säumig behandelt. Hierdurch hatte er sich dem Verdacht ausgesetzt, er hätte diese Gelder für sich verbraucht. Schließlich hatte Tyrolf durch Erörterung eines dienstlichen Schreibens mit einem Außenstehenden die Schweigepflicht über interne dienstliche Angelegenheiten verletzt und das Ansehen der Gerichtsverwaltung in der Öffentlichkeit gefährdet.

Im Januar 1958 wurde sodann ein förmliches Dienststrafverfahren gegen Tyrolf eingeleitet. Tyrolf wurde vorgeworfen, als Vorsitzender der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Hamburg im Februar 1957 vor Erlass des Urteils der Strafkammer vom 22.02.1957 in einer Strafsache gegen einen Rechtsanwalt mit der Staatsanwaltschaft die Frage der Revision geklärt zu haben und sich dadurch in seiner Entscheidung beeinflusst lassen zu haben. Tyrolf hatte sich vor der Urteilsfällung bei dem damaligen Generalstaatsanwalt Kramer telefonisch vergewissert, ob gegen ein freisprechendes Urteil seitens der Staatsanwaltschaft Revision eingelegt werden würde. Zwar stellte sich in der Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer für Richter des Landgerichts Hamburg heraus, dass die Äußerung Kramers, dass keine Revision eingelegt werden würde, für die Entscheidung in der betreffenden Strafsache überhaupt keine Rolle gespielt hatte. Jedoch habe Tyrolf, so die Disziplinarkammer in ihrem Urteil vom 26.09.1958, „mit seinem Verhalten den peinlichen Anschein erweckt, daß die Erklärung des damaligen Generalstaatsanwalts Kramer zur Frage der Revisionseinlegung von Einfluß auf seine Entscheidung in der Strafsache (...) sein könne. Damit ist der Anschein entstanden, daß Gesichtspunkte außerstrafrechtlicher bzw. außerverfahrensrechtlicher Art für die Entschlußfassung [Ty-

⁹ Siehe zum Folgenden die Vorgänge 241-1 II_2888, 241-1 II_2889 und 241-1 II_2890 StArch HH.

rolfs] von Bedeutung sein könnten“. Bei der Bemessung der zu verhängenden Disziplinarstrafe berücksichtigte die Disziplinarkammer zu Tyrolfs Gunsten insbesondere, dass dieser in keiner Weise aus unehrenhaften Motiven gehandelt und das Bestreben gezeigt habe, das Strafverfahren gegen den Rechtsanwalt auf praktische Weise zu beenden. Zu Tyrolfs Lasten wirkten sich hingegen die zuvor verhängten Dienststrafen sowie der Umstand aus, dass Tyrolf als Vorsitzender einer Strafkammer eine herausgehobene Stellung innehatte, wodurch der von ihm begangene Verstoß zwangsläufig schwerer wog. Die Disziplinarkammer verhängte letztlich gegen Tyrolf einen Verweis. Das Urteil wurde am 01.10.1959 rechtskräftig.

VI. Die Schatten der Vergangenheit: Der Fall Anna Jozefowicz

Etwa zur gleichen Zeit holte Tyrolf seine Vergangenheit als Justizjurist während des Dritten Reiches wieder ein. Zu Beginn des Jahres 1954 war in der DDR der „Ausschuss für Deutsche Einheit“ ins Leben gerufen worden, dessen Leiter der Journalist und Politiker Albert Norden war. Auf einer internationalen Pressekonferenz am 23.05.1957 präsentierte Norden eine Broschüre mit dem Titel: „Gestern Hitlers Blutrichter – Heute Bonner Justiz-Elite“, die die Namen von 118 NS-Juristen im bundesdeutschen Justizdienst enthielt. Am Folgetag erschienen Presseberichte, in denen die Ausführungen Nordens in der Pressekonferenz ausgiebig zitiert wurden und in denen auch Tyrolf als „*der ebenfalls mit Blut befleckte Staatsanwalt Hitlers und heutige Landgerichtsdirektor Tyrolf in Hamburg*“ unrühmliche Erwähnung fand¹⁰.

In der Folgezeit wurden sodann alle 6 Monate weitere 200 NS-Juristen „enttarnt“. So stand eine Pressekonferenz in Ost-Berlin am 24.02.1959 unter dem Motto: „Wir klagen an: 800 Nazi-Blutrichter – Stützen des Adenauer-Regimes“. Zudem gab der „Ausschuss“ eine Broschüre mit dem gleichen Titel heraus, in der auch Tyrolf namentlich genannt

und als ehemaliger Staatsanwalt am Sondergericht Hamburg bezeichnet wurde¹¹. Daraufhin beauftragte in Hamburg die Senatskommission für die Justizverwaltung die Landesjustizverwaltung am 08.09.1959, „*die während des nationalsozialistischen Regimes von den Sondergerichten Altona und Hamburg erlassenen Todesurteile zu überprüfen und der Senatskommission über das Ergebnis zu berichten*“. Nach dem Abschluss der Überprüfungen beriet die Senatskommission für die Justizverwaltung bei einer zweitägigen Sondersitzung am 26. und 28.04.1960 über deren Ergebnis. Letzten Endes wurden Anfang Mai 1960 gegen 11 amtierende Richter, 4 amtierende Staatsanwälte, 5 Rechtsanwälte und 5 Richter und Staatsanwälte im Ruhestand Ermittlungen eingeleitet¹².

Gegen Tyrolf und 4 weitere Beschuldigte leitete die Staatsanwaltschaft Hamburg am 04.05.1960 unter dem Aktenzeichen 141 Js 659/60 ein Ermittlungsverfahren „wegen Rechtsbeugung und Totschlages bzw. Teilnahme daran durch Mitwirkung an dem Todesurteil des Sondergerichts Hamburg vom 17.8.1943 gegen die im 4. Monat schwangere Anna Joseforiez“¹³. Eile war geboten, denn bereits wenige Tage später, am 08.05.1960, wäre Strafverfolgungsverjährung eingetreten. Um dies zu verhindern, beantragte die Staatsanwaltschaft die richterliche Vernehmung Tyrolfs, die sodann am 21.06.1960 erfolgte. Tyrolf überreichte dabei eine zuvor von ihm angefertigte, 19 Seiten umfassende, schriftliche Erklärung, die er zum Gegenstand seiner Vernehmung machte.

Darin gab er an, dass in der Sache Jozefowicz zu Beginn des August 1943 die erste Hauptverhandlung in einer Plünderungssache nach der Einrichtung der entsprechen-

¹⁰ Neues Deutschland vom 24.05.1957, S. 2; Berliner Zeitung vom 24.05.1957, S. 3.

¹¹ Ausschuss für Deutsche Einheit (Hrsg.), Wir klagen an: 800 Nazi-Blutrichter – Stützen des Adenauer-Regimes (1959), S. 32, Nr. 454.

¹² Siehe zum Vorstehenden ausführlich Bästlein in: Grabitz u.a. (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens (1994), S. 408 ff.

¹³ Vorgang 213-11_72561 StArch HH; die zutreffende Schreibweise des Nachnamens der Verurteilten wurde erst im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festgestellt.

den Abteilung bei der Staatsanwaltschaft stattgefunden habe. Diesem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die zur Tatzeit 21-jährige Polin Anna Jozefowicz war im Juli 1942 als sogenannte Fremdarbeiterin zum „Arbeitseinsatz“ einer Fischfabrik in Hamburg-Stellingen zugeteilt worden. Beim ersten großen Luftangriff in der Nacht vom 24. zum 25.07.1943 wurden auch die Fischfabrik und zahlreiche Häuser in der Nachbarschaft getroffen, darunter auch ein unmittelbar neben der Fabrik stehendes Wohnhaus, das völlig ausbrannte. Das Personal der Fischfabrik half bei der Bergung der Sachen, die dem in dem Haus wohnenden Ehepaar gehörten und verbrachte die Sachen in das Fabrikgebäude, wo sie auf einen großen Fischbearbeitungstisch gelegt wurden. In dieser Nacht hatte unter anderem Anna Jozefowicz, die zu der Zeit im 4. Monat schwanger war, Luftschutzdienst in der Fabrik. Sie entwendete von dem Tisch mehrere Kleidungsstücke und behielt sie für sich. Das Hanseatische Sondergericht verurteilte sie hierfür am 17.08.1943 wegen Plünderns gemäß § 1 der Volksschädlingsverordnung (VVO)¹⁴ auf Grund der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen¹⁵ zum Tode.

Tyrolf ließ sich dahingehend ein, er habe nach dem Schluss der Beweisaufnahme auf Grund des § 1 VVO die Todesstrafe gegen die Angeklagte beantragt, die dann auch verhängt worden sei. Er habe aber nach dem Sitzungstag in seinem Dienstzimmer stundenlang gegrübelt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anwendung von § 1 VVO im Fall Jozefowicz nicht angemessen gewesen sei. Er sei dann mit dem Vorsitzenden des Sondergerichts, dem Oberlandesge-

¹⁴ Verordnung gegen Volksschädlinge vom 05.09.1939, RGBl. 1939 I, S. 1679; siehe zu dieser Verordnung etwa Grabitz in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen...“, S. 11, 21 ff.

¹⁵ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 04.12.1941 (RGBl. 1941 I, S. 759 ff) mit Ergänzungsverordnung vom 31.01.1942 (RGBl. 1942 I, S. 52); siehe hierzu Grabitz in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen...“, S. 11, 24 ff.

richtsrat und späteren Generalstaatsanwalt Haack, übereingekommen, dass Tyrolf als Staatsanwalt die Wiederaufnahme des Verfahrens betreiben und zunächst ein Gnadengesuch einreichen solle, das Haack befürworten werde. Tyrolf habe dann auch tatsächlich ein Gnadengesuch gestellt. Zudem habe sich herausgestellt, dass die Verurteilte den Inhalt der Hauptverhandlung weitgehend nicht verstanden habe. Im Januar 1944 sei er dann zu Oberstaatsanwalt Schubert gerufen worden, der Tyrolf eröffnet habe, dass dieser am folgenden Tag an einer Hinrichtung teilnehmen müsse. Es habe sich bei der betreffenden Verurteilten um Anna Jozefowicz gehandelt. Um die Hinrichtung zu verhindern, habe er noch am selben Tag einen Wiederaufnahmeantrag gestellt. Zudem habe er auf Anraten Haacks einen medizinischen Sachverständigen mit der Begutachtung der Verurteilten beauftragt, um darlegen zu können, dass diese bei ihrer Tat nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Dies sei auch gelungen, so dass Tyrolfs Wiederaufnahmeantrag zugelassen und die Hinrichtung aufgehoben worden sei. In den folgenden Monaten des Jahres 1944 habe Tyrolf sodann „mit aller Gründlichkeit“ das Wiederaufnahmeverfahren betrieben. Hierbei habe er persönlich eine ganze Reihe von Zeugen vernommen. In der erneuten Hauptverhandlung, die nach seiner Erinnerung Ende 1944 oder Anfang 1945 stattgefunden habe, habe Tyrolf eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus beantragt. Die Angeklagte sei jedoch erneut zum Tode verurteilt worden, weil – so die mündliche Urteilsbegründung – aufgrund der Polenstrafverordnung die Todesstrafe hätte verhängt werden müssen. Tyrolf habe sodann mit Ermächtigung des nunmehrigen Generalstaatsanwalts Haack ein neuerliches Gnadengesuch gestellt, das Erfolg gehabt und dazu geführt habe, dass die Todesstrafe in 8 Jahre Straflager umgewandelt worden sei.

Die weiteren Ermittlungen ergaben sodann, dass Tyrolfs Darstellung der Geschehnisse zwar zum Teil zutreffend, zu einem großen Teil aber nicht nur beschönigend, sondern schlicht falsch war. So war Anna Jozefowicz nur einmal, nämlich am 17.08.1943, zum

Tode verurteilt worden, wobei diese Verurteilung bereits aufgrund der Volksschädlingsverordnung und der Polenstrafrechtsverordnung erfolgt war. Auch hatte Tyrolf nach Aktenlage weder ein Gnadengesuch noch einen Wiederaufnahmeantrag gestellt. Vielmehr hatte dies nur der Verteidiger der Angeklagten getan. Zudem hatten das Gericht und die Staatsanwaltschaft das erste Gnadengesuch des Verteidigers vom 18.08.1943 nicht befürwortet. Vielmehr sprach das Gericht davon, die Verurteilten habe „mit der typischen Frechheit einer Polin geplündert“, und auch der Leiter der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Schuberth, vermochte angesichts „der Schwere der Tat (...) einen Gnadenerweis nicht zu befürworten“. Erst nachdem das Reichsjustizministerium die Gnadenentscheidung und die Vollstreckung bis zur Niederkunft der seinerzeit schwangeren Angeklagten ausgesetzt hatte und diese schließlich entbunden hatte, befürwortete die Staatsanwaltschaft in einem neuen Bericht an den Reichsjustizminister vom 01.03.1944 einen Gnadenerweis, allerdings ohne Erfolg. Vielmehr lehnte der Reichsjustizminister einen Gnadenerweis ab und ordnete die Vollstreckung des Todesurteils an. Der am 27.03.1944, einen Tag vor dem angesetzten Hinrichtungstermin, gestellte Wiederaufnahmeantrag des Verteidigers wurde durch Beschluss des Sondergerichts vom 04.07.1944 und damit nicht durch ein erneutes Todesurteil verworfen. Das zweite Gnadengesuch des Verteidigers vom 17.07.1944 befürwortete zwar das Gericht (unter Hinweis darauf, dass seit der Verurteilung fast ein Jahr verstrichen und die Vollstreckung der Todesstrafe zweimal ausgesetzt worden sei), nicht aber die Staatsanwaltschaft. Dieses zweite Gesuch des Verteidigers hatte Erfolg und führte dazu, dass die Todesstrafe letztlich durch Gnadenerweis des Reichsjustizministers vom 23.10.1944 in 8 Jahre verschärftes Straflager umgewandelt wurde, nachdem sich auch der Reichsstatthalter für Hamburg, Kaufmann, dafür ausgesprochen hatte, von einer Vollstreckung des Todesurteils abzusehen.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte das Ermittlungsverfahren gegen Tyrolf letztlich

am 22.08.1961 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da sich die Feststellung des Gerichts, Anna Jozefowicz habe durch ihre Tat den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 1 VVO erfüllt, als rechtlich haltbar erwiesen habe. Daraus folge aber zugleich die Rechtmäßigkeit der gegen sie verhängten Todesstrafe, da § 1 VVO überhaupt nur diese Strafe vorgesehen habe.

Auch für die weiteren von ihm als Dezernent der „Volksschädlingsabteilung“ erwirkten Todesurteile musste sich Tyrolf strafrechtlich nicht verantworten. Hierbei handelte es sich (einschließlich des Falles Jozefowicz) jedenfalls um Todesurteile gegen 14 Beschuldigte¹⁶. Hiervon wurden 10 Todesurteile vollstreckt¹⁷, 2 Urteile im Wiederaufnahmeverfahren wieder aufgehoben¹⁸, 1 Verurteilter beging nach dem Urteil Suizid¹⁹ und in 1 Fall (Jozefowicz) erging ein Gnadenerweis. In anderen Fällen hat Tyrolf zwar die Todesstrafe beantragt, die dann aber nicht verhängt wurde, oder er war lediglich als Beamter der Staatsanwaltschaft bei der Hinrichtung von Verurteilten zugegen, war am Zustandekommen des betreffenden Todesurteils selbst aber nicht beteiligt gewesen.

¹⁶ Teilweise werden auch höhere Zahlen genannt, ohne dass jedoch konkrete Einzelfälle benannt werden. So heißt es bei Thomas Harlan, Veit (2011), Tyrolf habe 20 Todesurteile erwirkt, von denen 15 vollstreckt worden seien (S. 23), auch in einem Artikel in der taz vom 27.04.1995 wird angegeben, Tyrolf habe mindestens 20-mal die Todesstrafe beantragt.

¹⁷ Dies betraf die Verurteilten Günther Bluhm (Urteil vom 09.08.1943, Sign. 213-11_68616), Bruno Ewert (Urteil vom 24.08.1943, Sign. 213-11_68449), Karl Beyer (Urteil vom 27.08.1943, Sign. 213-11_68458), Werner Watson (Urteil vom 08.09.1943, Sign. 213-11_69097), Friedrich Meissner (Urteil vom 17.05.1944, Sign. 213-11_70282), Karl Köln (Urteil vom 30.05.1944, Sign. 213-11_69885), Elisabeth Schmidt und Hermine Wohlers (Urteil vom 02.10.1944, Sign. 213-11_71142), Alfred Geyer (Urteil vom 19.01.1945, Sign. 213-11_71987) und Karl Romeyke (Urteil vom 22.01.1945, Sign. 213-11_71363); Signaturen sind jeweils die des Staatsarchivs Hamburg.

¹⁸ Dies betraf die Beschuldigten Gertrude Müller (Urteile vom 14.02.1944 und 27.07.1944, Sign. 213-11_70382) und Wilhelm Meyer (Urteile vom 04.08.1943 und 25.11.1943, Sign. 213-11_69011).

¹⁹ Verurteilter William Graff (Urteil vom 09.08.1943, Sign. 213-11_69750).

VII. Erneute Heirat, Krankheit und Tod

Am 02.09.1962 verstarb Tyrolfs Ehefrau. Etwa ein halbes Jahr später, am 06.03.1963, heiratete Tyrolf in Celle die Kinderärztin Ingeborg Wetzel. Diese war nach heutigem Kenntnisstand während des Zweiten Weltkrieges als Assistenzärztin an Kindestötungen im Hamburger Kinderkrankenhaus in Rothenburgsort (KKR) beteiligt gewesen, ist hierfür jedoch nie verurteilt worden²⁰. Tyrolf hatte nach dem Zweiten Weltkrieg wegen entsprechender Vorwürfe eine gerichtliche Voruntersuchung gegen den Leiter des KKR, Bayer, und den Leiter der Kinderfachabteilung in der Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn (HPL), Knigge, geführt²¹. Mit Beschluss vom 12.07.1946 hatte Tyrolf die Voruntersuchung abgeschlossen und bei der Rücksendung der Akte an die Staatsanwaltschaft zum Ausdruck gebracht, dass man den Beschuldigten nach seiner Auffassung nicht würde widerlegen können, dass sie an die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen geglaubt hatten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 17.12.1947 wurde die Voruntersuchung sodann erneut eröffnet. Untersuchungsrichter war nun allerdings nicht mehr Tyrolf, sondern Landgerichtsrat Steckel, der Frau Wetzel am 04.05.1948 als Zeugin und im weiteren Verlauf am 27.07.1948 als Beschuldigte vernahm. Am 07.02.1949 erhob die Staatsanwaltschaft (Aktenzeichen: 14 Js 265/48) Anklage gegen Frau Wetzel und 17 weitere Beschuldigte. Mit Beschluss vom 19.04.1949 lehnte das Landgericht Hamburg jedoch die Anordnung der Hauptverhandlung ab und setzte die Angeschuldigten außer Verfolgung. Unterzeichnet war dieser Beschluss von Landgerichtspräsident Henningsen, Landgerichtsdirektor Budde und Landgerichtsrat Hallbauer, Tyrolf war an dieser Entscheidung mithin nicht beteiligt. Die hin und wieder anzutreffenden Behauptungen, Frau Wetzel habe „einen ihrer Untersuchungsricht-

ter“ geheiratet, Tyrolf hätte seine zweite Ehefrau in einem NS-Verfahren freigesprochen oder habe die Ermittlungen gegen sie einstellen lassen²², treffen daher nicht zu.

Am 10.06.1963 erlitt Tyrolf einen Schlaganfall, der bei ihm eine Halbseitenlähmung und eine Sprachstörung zur Folge hatte und von dem er sich nicht wieder erholte. Seit diesem Zeitpunkt war Tyrolf nicht mehr arbeitsfähig. Mit Wirkung vom 01.07.1964 wurde er daraufhin auf eigenen Antrag mit einem monatlichen Ruhegehalt von 1.646,03 DM in den Ruhestand versetzt. Seine letzten Lebensjahre verbrachte Tyrolf in einem Pflegeheim in Goldenbek (Gemeinde Pronstorf, Landkreis Bad Segeberg)²³. Dort starb er am 24.11.1971 im Alter von 70 Jahren.

Carsten Rinio

²⁰ Siehe hierzu insbesondere Babel in: Rahlstedter Jahrbuch für Geschichte & Kultur 2008, S. 78 ff. sowie Burlon, Die „Euthanasie“ an Kindern während des Nationalsozialismus in den zwei Hamburger Kinderfachabteilungen (2009).

²¹ Die Verfahrensakte ist im Staatsarchiv Hamburg unter der Signatur 213-12_1007 archiviert.

²² Siehe etwa Hamburger Morgenpost vom 11.04.2020, S. 17; Die Welt vom 12.02.2014; Wikipedia-Artikel „Walter Tyrolf“ (abgerufen am 07.07.2021); Thomas Harlan, Veit (2011), S. 21; Hamburger Abendblatt vom 23.06.2011, S. 18 (Rezension des Buches „Veit“ von Thomas Harlan).

²³ Zu Tyrolfs Zeit dort Babel in: Rahlstedter Jahrbuch für Geschichte & Kultur 2008, S. 78, 91.

Erstellen wiederverwendbarer Textblöcke für E-Mail-Nachrichten

Mit der zunehmenden Digitalisierung wächst auch die Zahl der E-Mails, mit denen wir es in unserem Arbeitsalltag zu tun haben. Man denke zum Beispiel an die Einladungs-Mails für die Durchführung von Videoverhandlungen, die gerade die Richter im Zivilbereich immer häufiger versenden. Hierbei muss jeweils derselbe oder ein zumindest ähnlicher Text verwendet werden. Natürlich kann man den Text immer wieder neu schreiben oder sich diesen Text aus anderen E-Mails oder einer Mustersammlung in Word herauskopieren. Outlook bietet hier jedoch ein Feature, welches es uns in dieser Hinsicht deutlich einfacher macht, nämlich das Feature „Schnellbausteine“. Dieses möchte ich in diesem Artikel einmal vorstellen.

Wie erstellt man einen wiederverwendbaren Baustein? Dies geht ganz einfach:

1. Erstellen Sie eine E-Mail mit dem Text, den sie als Baustein speichern möchten. Markieren Sie mit der Maus den zu speichernden Textteil. Wenn Sie hierbei auch die Textformatierungen mit abspeichern möchten, schließen Sie die Absatzmarke („¶“) in die Auswahl mit ein.

Die Absatzmarken können Sie wie folgt einblenden: Wählen Sie den Reiter „Text Formatieren“. In der Gruppe „Absatz“ finden Sie oben rechts das Symbol der Absatzmarke. Klicken Sie auf dieses Symbol. Die Absatzmarken werden im Text der E-Mail eingeblendet.

2. Wählen Sie den Reiter „Einfügen“.
3. Klicken Sie auf der Registerkarte „Einfügen“ in der Gruppe „Text“ auf „Schnellbausteine“.
4. Klicken Sie auf „Auswahl im Schnellbaustein-Katalog speichern“.

5. Es öffnet sich ein Dialogfeld. Füllen Sie dieses aus.

Wenn Sie nun später innerhalb einer E-Mail einen Baustein verwenden wollen geht das wie folgt:

1. Wählen Sie den Reiter „Einfügen“.
2. Klicken Sie auf der Registerkarte „Einfügen“ in der Gruppe „Text“ auf „Schnellbausteine“.
3. Klicken Sie im Auswahlménü auf den Textbaustein, den sie einfügen wollen. Der entsprechende Text erscheint so dann in der E-Mail. Sie können den Text ganz nach Belieben abändern oder weiteren Text hinzufügen.

Auf diese Weise haben Sie den von Ihnen benötigten Text immer zur Hand.

Tim Lanzius



© Pixabay

Internationale Justiz- Schlagzeilen

aus unser Homepage-Rubrik
„Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Afghanistan

Justiz nach Art der Taliban (*taz* 4.1.)

Bolivien

UN-Berichtersteller sieht Mängel bei Justiz in Bolivien (*Beck* 24.2.)

EU

EU prüft Machbarkeit eines Vermögensregisters (*ÖTS* 22.12.)

Indien

Indiens Justiz (*SRF* 30.12.)

Polen

Präs. der Europ. Richtervereinigung: Erosion des Rechtsstaates in Polen (*DRIZ* 12/2021)

EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen wegen Urteilen seines Verfassungsgerichts (*Zeit* 22.12.)

Polen will Ende des Justiz-Streits mit der EU (*DW* 3.2.)

Polen wird vom EGMR per einstweiliger Verfügung angewiesen, sämtliche Maßnahmen gegen Richter Wrobel zu unterlassen (*DPRV* 8.2.)

EuGH weist Klagen Polens und Ungarns wegen Rechtsstaatsmechanismus ab - zum Schutz des EU-Haushalts (*Stern* 16.2.)

Rumänien

EuGH: Rechtsprechung eines Verfassungsgerichtshofs (hier Rumäniens) kann nicht angewandt werden bei Gefahr, dass Korruption zum Nachteil der EU ungestraft bleibt (*DW* 21.12.)

Verfassungsgericht widerspricht dem EuGH zum Vorrang des Europ. Rechts (*WiWo* 24.12.)

3 rumän. Richterverbände kritisieren Nichtreaktion der Regierung hierauf (*ADZR* 28.12.)

EuGH rügt gravierende Mängel im Justizsystem (*Beck* 22.2.)

Russland/Ukraine

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Russlands gegenüber der Ukraine (*lto* 22.2.)

Europarat suspendiert Russland nach Angriff auf Ukraine (*Spiegel* 25.2.); Russland: Tür endgültig zugeschlagen - Wiedereinführung d. Todesstrafe? (*t-online* 26.2.)

Internationaler Strafgerichtshof will Ermittlungen zu möglichen Kriegsverbrechen in Ukraine aufnehmen/ausweiten (*ZDF* 1.3.)

Auch der Internationale Gerichtshof wurde von der Ukraine gegen Russland angerufen (*RND* 28.2.)

EGMR ordnet gegen Russland vorläufig Unterlassung von Angriffen gegen zivile Ziele an (*lto* 1.3.)

Schweiz

Schweizer lehnten Volksbegehren über Einführung einer Auslosung von Richtern und eine Abschaffung ihrer zeitlich begrenzten Wahl ab (*NZZ* 28.11.)

Serbien

Referendum für Einführung eines hohen Richterrats; EU-Befürworter dagegen (*taz* 17.1.)

Slowakei

3 von 4 Entwürfen zur Justizreform gescheitert; EU-Mittel gefährdet (*euractiv* 18.2.)

Tunesien

Präsident löst den Richterrat auf und wirft ihm Korruption vor (*DW* 6.2.)

Türkei

Justizminister ausgewechselt für noch härteres Vorgehen (*Tagesspiegel* 1.2.)

Ungarn

Verfassungsgericht stellt keinen Vorrang ungarischen Rechts fest (*Zeit* 10.12.)

USA

Supreme-Court-Richter hört auf - Chance für Biden - Zeitdruck (*BZ* 26.1.)

Biden nominiert eine schwarze Frau für den Obersten Gerichtshof (*HdIBI*. 25.2.)

Wolfgang Hirth

Redaktionsschluss für die
MHR 2/2022 ist der:
31. Mai 2022